

Sehr geehrte Unternehmerin,  
sehr geehrter Unternehmer,

aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage, möchten wir Sie über die neuen Regelungen des Kurzarbeitergeldes (KUG) informieren.

**Wichtig ist: Eine umgehende Anzeige der Kurzarbeit und eine von Ihren Mitarbeitern unterschriebene Erklärung zur Einführung der Kurzarbeit. Diese Dokumente müssen bei Ihrer Agentur für Arbeit bis zum Ende des Monats für den jeweiligen Kurzarbeitsbeginn eingehen.**

Erreichbarkeit Ihrer Agentur für Arbeit:

Da das Anrufaufkommen über die Hotlinenummer **0800 4 5555 20** aktuell sehr hoch ist, bitten wir darum, **Anrufe auf Notfälle** zu beschränken.

Wir empfehlen Ihnen die Unterlagen (Kug-Anzeige u.s.w.) über unsere eServices <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal> bzw. <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> zu übermitteln. (Hierzu benutzen Sie bitte Ihre Zugangsdaten zur Jobbörse. Sofern Ihnen diese nicht bekannt sind, erhalten Sie diese von Ihrem Arbeitgeberservice. Senden Sie hierzu bitte eine E-Mail mit dem Betreff „eService-Zugang“ an [Wesel.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:Wesel.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de) ). Sie erhalten zeitnah eine Rückmeldung mit Ihren Zugangsdaten per E-Mail.

Alternativ können Sie den **Postweg** nutzen unter:  
Agentur für Arbeit Essen  
45098 Essen

Ergänzende Möglichkeiten sind:  
Fax 0201 / 1819108031  
E-Mail: [Essen.031-OS@arbeitsagentur.de](mailto:Essen.031-OS@arbeitsagentur.de)

**Auf unserer Seite erhalten Sie aktuellste Informationen zum Kurzarbeitergeld**

<https://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld>

Ergänzend dürfen wir Ihnen **beigefügte Erstinformationen** und einige benötigte Muster, Merkblätter, Formulare und Formulierungshilfen zur Kurzarbeit (gesetzliche Neuregelungen seit 01.03.2020) zusenden:

- Die Höhe des Kurzarbeitergeldes beträgt ca.67% / 60% des pauschalierten Nettoentgeltes (KUG Merkblatt AG Seite 23). Bevor KUG gewährt wird, müssen Überstunden sowie unverplante Resturlaubstage aus dem Vorjahr genommen werden. Derzeitige Regelung: SV Beiträge können vollständig oder teilweise erstattet werden.
- Die Zahlung / Bewilligung von Kurzarbeitergeld wird in einem Betrieb frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. (Sollte ab März Kurzarbeit im Betrieb erfolgen, muss die Anzeige spätestens am 31.03.2020 bei der Agentur für Arbeit vorliegen. Der Postweg geht zu Lasten des Kunden) (KUG Merkblatt AG Seite 27).
- Mindestanforderungen: Mindestens 10% der Mitarbeiter des Betriebs müssen von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoarbeitsentgelts betroffen sein. (KUG Merkblatt AG Seite 16)
- Die Regelbezugsdauer des Kurzarbeitergeldes beträgt maximal 12 Monate (KUG Merkblatt AG Seite 27).
- Kurzarbeitergeld ist auch für Leiharbeiter möglich.

**Folgende Personengruppen erhalten in der Regel kein KUG:**

- Geringfügig Beschäftigte / Rentner/innen
- Nur in Ausnahmefällen: Angestellte Geschäftsführungen sowie Vertriebsmitarbeiter/-innen eines Unternehmens. (Diese Bereiche sollen dafür sorgen, dass neue Aufträge eingehen und KUG beendet werden kann)

**Folgende Unterlagen sind einzureichen (eServices, alternativ per Post, Fax oder Email):**

- Anzeige über Arbeitsausfall (KuG 101) [https://www.arbeitsagentur.de/datei/Anzeige-Kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/Anzeige-Kug101_ba013134.pdf) mit einer aussagekräftigen Beschreibung des Arbeitsausfalls. ( siehe oben )
- Einverständniserklärung der Mitarbeiter oder Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat ( siehe Muster unten )

möglichst auch:

- Vollständige Personalliste (Lohnjournal) des letzten abgerechneten Monats
- Bei Tarifbindung: evtl. Tarifklauseln zum Thema Kurzarbeit (Ankündigungsklauseln, etc)
- Liste der Resturlaubstage aus 2019
- Aufstellung der Überstundenkonten (Stand vor Beginn der Kurzarbeit)

**Informationen zum Kurzarbeitergeld:**

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

**Informationen zur Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Corona-Virus:**

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

**Hier finden Sie das Merkblatt für den Arbeitgeber:**

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/Merkblatt-8a-Kurzarbeitergeld\\_ba015385.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/Merkblatt-8a-Kurzarbeitergeld_ba015385.pdf)

**...und hier das Merkblatt für die Arbeitnehmer:**

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8b-kurzarbeitergeld\\_ba015388.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8b-kurzarbeitergeld_ba015388.pdf)

Mit freundlichen Grüßen

**Ihr Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Wesel und des Jobcenter Kreis-Wesel**

Telefon: 0800 4 5555 20

Internet: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

**E-Mail-Adresse:**

[Wesel.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:Wesel.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de)

**\* Postanschrift:**

Agentur für Arbeit Essen  
45098 Essen

Anlage